

I. DER WERKVERTRAG VON 1650

Im Jahre 1650 wurde zwischen der Gemeinde Eschen und drei Feldkircher Meistern ein Werkvertrag (Abb. 2) über die Herstellung zweier Altäre geschlossen. Durch den Eschener Vertrag vom 24. August 1650 ist der Grotenrathen Altar als Werk des Bildhauers Erasmus Kern gesichert. Darüber hinaus erschliesst dieser Vertrag die Bedeutung Kerns für die Kunstgeschichte Liechtensteins und des Vorarlbergs in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.⁵

Im folgenden ist der Wortlaut des Werkvertrages wiedergegeben, wie ihn Erwin Poeschel veröffentlicht hat:⁶

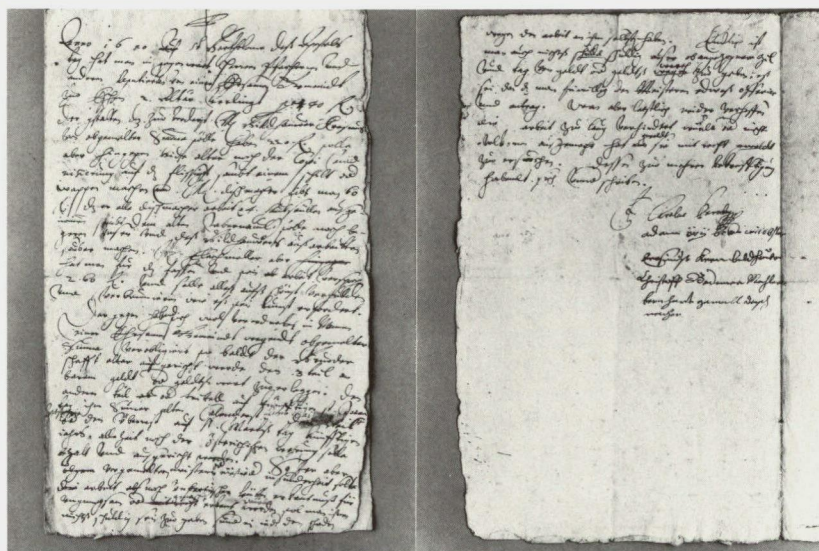


Abb. 2

Werkvertrag vom 24. August 1650 zwischen der Gemeinde Eschen und drei Feldkircher Meistern über die Herstellung von zwei Altären für die Pfarrkirche. Eschen, Pfarrarchiv.

- 5 So sieht es: Erwin Poeschel (N 3), S. 65.
- 6 Erwin Poeschel (N 3), S. 77. – Um eine Vorstellung von dem im Werkvertrag genannten Lohn der Künstler zu gewinnen, sei darauf hingewiesen, dass ein Kunsthistoriker einmal die Kaufkraft von 1 fl. (Gulden)/1648 auf ungefähr 15 – 20 DM/1958 geschätzt hat, was heute (1983) etwa 36 – 48 DM wären. Siehe: Werner Fleischhauer, *Barock im Herzogtum Württemberg*, Stuttgart 1958, S. 17 Fussn. 3.